

## **TOP 22:**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung**

Drucksache: 18/15

#### **I. Zum Inhalt**

Mit der vorliegenden Verordnung, die die Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) ändert, erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2014/38/EU.

Die Richtlinie 2014/38/EU der Kommission vom 10. März 2014 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Lärmgrenzen formuliert die Einhaltung der Lärmgrenzen als grundlegende Anforderung an das Eisenbahnsystem neu. Die einzuhaltenden Lärmgrenzwerte sind hingegen in der TSI Lärm enthalten und werden von der Verordnung nicht berührt.

Diese Änderung ist auf EU-Ebene vorgenommen worden, um die Konsistenz zwischen folgenden Vorschriften zu erreichen:

- Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft
- Beschluss 2011/229/EU über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem "Fahrzeuge - Lärm" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems und Entscheidung 2008/232/EG über die TSI des Teilsystems "Fahrzeuge" des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, deren Lärmgrenzwerte zusammengefasst in der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 über die TSI des Teilsystems "Fahrzeuge - Lärm" enthalten sind,
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie
- Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).

Nach § 3 TEIV haben das Eisenbahnsystem, seine Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponente einschließlich der Schnittstellen die grundlegenden

Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG zu erfüllen. Da die Richtlinie 2014/38/EU ausschließlich diesen Anhang ändert, ist für die Umsetzung nur die Angabe der letzten Änderung von Richtlinie 2008/57/EG in der TEIV zu aktualisieren.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.